

Stellungnahme

**zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales zur Verordnung über die  
Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und  
Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

*(Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz– BFSGV)*

4.3.2022

Barrierefreiheit leistet einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlicher Inklusion. Sie ist Voraussetzung für umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und für ein selbstbestimmtes Leben aller. Die Unternehmen der Unterhaltungselektronik investieren fortwährend in die Neu- und Weiterentwicklung barrierefreier Medien- und Gerätenutzung, so dass alle Menschen die Geräte möglichst einfach bedienen können und am Informations- und Unterhaltungsangebot teilhaben können. Mit Funktionalitäten wie Audiodeskription oder der Möglichkeit zur Einblendung von Gebärdensprache unterstützen TV-Geräte den barrierefreien Zugang zu Fernsehangeboten.

Die Mitglieder des ZVEI-Fachverbands Consumer Electronics sind als Anbieter von Fernsehgeräten und Web-Clients zum TV-Streaming vom Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und dem nachgeordneten Verordnungsentwurf als Anbieter von Geräten, „die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“, unmittelbar erfasst.

Es ist richtig, dass der Entwurf des BFSGV zum Ziel hat, die Barrierefreiheit von Produkten zu verbessern. Wesentliches Anliegen bleibt es, einen Rahmen schaffen, der es der Geräteindustrie ermöglicht, auch zukünftig innovative Maßnahmen für mehr Teilhabe zu entwickeln.

Mit BFSG und dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf wird der European Accessibility Act (EAA) in Deutschland umgesetzt. Erklärtes Ziel des EAA ist es, durch Barrierefreiheit die Teilhabe der gesamten Bevölkerung und das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts zu fördern. Eine Fragmentierung des EU-Binnenmarkts soll verhindert und Hindernisse für den freien Warenverkehr beseitigt werden. Es ist daher folgerichtig, dass die Umsetzung des EAA im BFSGV möglichst wortlautgetreu erfolgt ist. So werden zusätzliche Interpretationsspielräume und somit Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung

reduziert. Durch eine konsistente Umsetzung kann die Harmonisierung von Barrierefreiheitsanforderungen im EAA in der Europäischen Union erreicht werden.

Beispielhaft war die transparente Abstimmung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Einbindung der gesamten Branche im Vorfeld erreicht hat. Dazu wurde der Sachverständigenkreis zur Erarbeitung des BFSGV geschaffen. Im gegenseitigen Austausch konnten zahlreiche Kritikpunkte im Entwurfstext ausgeräumt werden.

Als allein kritisch verblieben, ist die Regelung in § 3 BFSGV. Der eigenständige Regelungsbedarf zu den §§ 4 und 5 BFSG ist unklar. Es scheint als sei hier eine Regelung für die Fälle getroffen worden, in denen Unternehmen zum Nachweis der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen nicht auf eine harmonisierte Norm (§ 4 BFSG) oder auf eine technische Spezifikation (§ 5 BFSG) zurückgreifen. Für diese Fälle wird die Berücksichtigung des Stands der Technik gefordert. Damit wird für Deutschland das dem New Legislative Framework (NLF) zugrundeliegende System, auf denen die Regelungen des EAA aufsetzen, mit weiteren Anforderungen verknüpft, ohne dass dadurch eine ungewollte Regelungslücke geschlossen würde oder mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung geschaffen würde.

Der ZVEI hält die Ergänzung für kontraproduktiv. Es ist zwar richtig, dass ein Zurückgreifen auf den Stand der Technik eine flexible und zukunfts offene Umsetzung von Barrierefreiheitsanforderungen ermöglicht. Da der Verordnungsentwurf jedoch keine Aussage darüber trifft, wie und durch wen der Stand der Technik ermittelt wird, bietet der Stand der Technik keine rechtssichere Grundlage für die Einschätzung der Geeignetheit konkreter Barrierefreiheitsanforderungen. Damit der Stand der Technik als geeignetes Maß mit einbezogen werden kann, muss geklärt werden, wer hierüber abschließend entscheidet und wie externes Sachwissen einbezogen werden kann. Dies würde beispielsweise durch die Gründung einer Sachverständigenkommission erreicht, die das Fachwissen der gesamten Branche abbildet. Aufgrund des geringen praktischen Anwendungsbereichs eines Rückgriffs auf § 3 Abs. 1 BFSGV ist fraglich, wie der Aufwand für eine entsprechende Prozessarchitektur zur Ermittlung des Stands der Technik verhältnismäßig ausgestaltet werden kann.

Die Herstellung von Rechtsicherheit in diesem Punkt ist jedoch notwendig, da die Regelungen des BFSGV i.V.m. denen des BFSG bußgeldbewehrt sind. Betroffene Unternehmen müssen vorhersehen können, durch welches Verhalten sie eine Ordnungswidrigkeit begehen. Dies gilt umso mehr, da bei Verstoß gegen die Barrierefreiheitsanforderungen in BFSGV i.V.m. den Regelungen des BFSG neben einer Ordnungswidrigkeit noch weitergehende Eingriffe drohen. So sieht das BFSG neben der Verpflichtung zur Produktrücknahme auch irrtümlich noch einen Produktrückruf vor (zur Fehlerhaftigkeit des Verweises auf einen Produktrückruf im Rahmen des BFSG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum BFSG vom 8.04.2021 in der Anlage). Solange das BFSG in diesem Punkt noch nicht korrigiert und an die geltende Rechtslage angepasst ist, ist aufgrund der drohenden schwerwiegenden Konsequenzen auf der Rechtsfolgenseite besondere Sorgfalt an die rechtssichere Ausgestaltung der tatbestandlichen Anforderungen zu legen.

Der ZVEI spricht sich daher dafür aus, die Regelung in § 3 Abs.1 BFSGV zur Erreichung von mehr Rechtsklarheit zu streichen.

Anlage: Stellungnahme zum BFG vom 8.04.2021

**Herausgeber:**

ZVEI e.V.  
Fachverband Consumer Electronics

Lyoner Str. 9  
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:  
Katrin Heyeckhaus  
Telefon: +49 69 6302-421  
E-Mail: [Katrin.Heyeckhaus@zvei.org](mailto:Katrin.Heyeckhaus@zvei.org)

[www.zvei.org](http://www.zvei.org)

März 2022